

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln**

Köln

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017

elektronische Kopie

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	€	€	Vorjahr	
			€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene EDV-Software		1,00		117,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	92.870.815,24		95.833.644,24	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.060.494,00		1.222.731,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	994.846,91		31.954,91	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>605.020,30</u>	95.531.176,45	<u>642.795,08</u>	97.731.125,23
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		237.853.414,03		237.659.917,76
		<u>333.384.591,48</u>		<u>335.391.159,99</u>
B. Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.396.851,35		69.076,86	
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	57.235.400,00		57.235.400,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.596,21</u>	58.645.847,56	<u>29.258,02</u>	57.333.734,88
		<u>392.030.439,04</u>		<u>392.724.894,87</u>

<u>PASSIVA</u>	€	€	Vorjahr	
			€	€
<u>A. Eigenkapital</u>				
I. <u>Stammkapital</u>	21.000.000,00		21.000.000,00	
II. <u>Kapitalrücklage</u>	172.863.968,94		176.066.880,13	
III. <u>Verlustvortrag</u>	-22.218.028,46		-21.612.753,16	
IV. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-4.558.795,23	167.087.145,25	-4.809.872,86	170.644.254,11
<u>B. Sonderposten für Landeszuschüsse</u>		1.833.768,16		2.219.825,89
<u>C. Rückstellungen</u>				
Sonstige Rückstellungen		58.189.329,58		58.284.052,42
<u>D. Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	161.490.462,54		157.622.551,46	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
46.993.747,55 € (Vorjahr 17.974.750,82 €)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	168.599,10		107.473,16	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
168.599,10 € (Vorjahr 107.473,16 €)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	20.658,88		81.426,21	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
20.658,88 € (Vorjahr 81.426,21 €)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln	3.221.343,46		3.760.555,71	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
1.069.246,10 € (Vorjahr 1.007.972,36 €)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	19.132,07		4.755,91	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
19.132,07 € (Vorjahr 4.755,91 €)				
	164.920.196,05		161.576.762,45	
	392.030.439,04		392.724.894,87	

elektronische Kopie

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	<u>Vorjahr</u> €
1. Umsatzerlöse	603.768,98	587.924,24
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.086.910,50	10.114.700,43
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.542.743,59	3.562.767,75
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.021.109,00	1.736.104,33
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen	4.986.803,73	5.366.192,64
6. Aufwendungen aus Verlustübernahme	861.453,14	693.756,35
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 2.882,10 € (Vorjahr 34.191,86 €)	3.837.365,25	4.153.676,46
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	<u>-4.558.795,23</u>	<u>-4.809.872,86</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln hat nach § 14 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind die §§ 22 bis 26 der EigVO NRW zu beachten.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB i.V. m. § 22 und § 23 der EigVO NRW.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berücksichtigen alle erkennbaren Risiken; sie sind im Einzelnen bei der Erläuterung der Bilanzposten dargestellt.

Als wesentlicher Geschäftsvorfall im Wirtschaftsjahr 2015 ist die Einigung im Rechtsstreit Messehallen zwischen der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR, der Koelnmesse GmbH und dem Veranstaltungszentrum Köln hervorzuheben (siehe auch Erläuterungen zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen). Der ausgehandelte Vergleichsentwurf, der der Europäischen Kommission derzeit zur Prüfung vorliegt, führt im Rahmen der hälftigen Schadensübernahme zu einer Effektivbelastung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Höhe von 57,2 Mio €, für die bereits im Jahresabschluss 2015 eine entsprechende (sonstige) Rückstellung berücksichtigt wurde. Da der ausgehandelte Schadenersatzanteil der Stadt Köln die Finanzkraft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übersteigt, sollen die Mittel im Rahmen des Verlustausgleiches gemäß § 10 Abs. 6 EigVO aus dem allgemeinen städtischen Haushalt bereitgestellt werden.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungs-
zentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/4

Der Ausgleichsanspruch gegen den städtischen Haushalt für die Vergleichszahlung im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit Messehallen ist unter dem Posten Forderungen gegen die Stadt Köln ausgewiesen.

II. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Wertberichtigungen aller Positionen des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017 ist aus dem nachfolgenden Anlagespiegel ersichtlich:

elektronische Kopie

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2017

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.12.2017 €
	Stand 1.1.2017 €	Zugänge €	Umbuchungen €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene EDV-Software	1.410,00	0,00	0,00	1.410,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	150.383.221,87	20.939,92	379.346,83	150.783.508,62
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.801.857,28	275,26	0,00	6.802.132,54
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.451.459,16	0,00	979.891,58	2.431.350,74
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	642.795,08	1.321.463,63	-1.359.238,41	605.020,30
	<u>159.279.333,39</u>	<u>1.342.678,81</u>	<u>0,00</u>	<u>160.622.012,20</u>
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	314.109.884,21	5.180.300,00	0,00	319.290.184,21
	<u>473.390.627,60</u>	<u>6.522.978,81</u>	<u>0,00</u>	<u>479.913.606,41</u>

1) bezogen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten Stand 31. Dezember 2017

elektronische Kopie

I/5

Abschreibungen			Buchwerte		Durchschnittlicher Abschreibungssatz in % 1)	Durchschnittlicher Restbuchwert in % 1)
Stand 1.1.2017 €	Zugänge €	Stand 31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €		
1.293,00	116,00	1.409,00	1,00	117,00	8,2	0,1
54.549.577,63	3.363.115,75	57.912.693,38	92.870.815,24	95.833.644,24	2,2	61,6
5.579.126,28	162.512,26	5.741.638,54	1.060.494,00	1.222.731,00	2,4	15,6
1.419.504,25	16.999,58	1.436.503,83	994.846,91	31.954,91	0,7	40,9
0,00	0,00	0,00	605.020,30	642.795,08	0,0	100,0
<u>61.548.208,16</u>	<u>3.542.627,59</u>	<u>65.090.835,75</u>	<u>95.531.176,45</u>	<u>97.731.125,23</u>		
<u>76.449.966,45</u>	<u>4.986.803,73</u>	<u>81.436.770,18</u>	<u>237.853.414,03</u>	<u>237.659.917,76</u>	1,6	74,5
<u>137.999.467,61</u>	<u>8.529.547,32</u>	<u>146.529.014,93</u>	<u>333.384.591,48</u>	<u>335.391.159,99</u>		

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/6

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen sind entsprechend den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear berechnet. Gebäude werden zwischen 20 und 50 Jahren abgeschrieben.

Die Anlagen im Bau betreffen verschiedene Maßnahmen für die Philharmonie und die Flora.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Zum 31.12.2017 stellt sich der Anteilsbesitz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wie folgt dar:

	Gezeichnetes Kapital		Besitzanteil %	Ergebnis Gj. 2017 Tsd. Euro	Eigenkapital Tsd. Euro
	Tsd. Euro	Tsd. Euro			
KölnKongress GmbH, Köln	260	133	51,00	-861 ¹⁾	260
Koelnmesse GmbH, Köln	51.200	40.486	79,07	26.312	160.548
KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln	285	256	89,93	-4.786	2.962

¹⁾ vgl. hierzu Erläuterungen zu den Aufwendungen aus Verlustübernahme

Auf die Anteile an der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln, wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 4.987 T€ vorgenommen. Zuschreibungen zur Rückgängigmachung in Vorjahren vorgenommener außerplanmäßiger Abschreibungen sind nicht erfolgt.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/7

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Forderungen mit Restlaufzeiten über einem Jahr bestehen nicht.

Die sonstigen Vermögensgegenstände resultieren im Wesentlichen aus Steuerforderungen.

Eigenkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln beträgt unverändert 21.000 Tsd. Euro.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage resultiert aus Einbringungen sowie aus den sonstigen Zuführungen und Entnahmen von Kapital.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2017 Tsd. Euro	Zugänge Tsd. Euro	Entnahmen Tsd. Euro	Stand 31.12.2017 Tsd. Euro
Stammkapital	21.000	0	0	21.000
Kapitalrücklage	176.067	1.002	-4.205	172.864
Verlustvortrag	-26.423	0	4.205	-22.218
Jahresverlust	0	-4.559	0	-4.559
	170.644	-3.557	0	167.087

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/8

Sonderposten für Landeszuschüsse

In Höhe der bewilligten Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung für den Um- und Erweiterungsbau des Gürzenich wurde ein Sonderposten für Landeszuschüsse mit ursprünglich 10.226 Tsd. Euro gebildet. Die Auflösung wird entsprechend der Abschreibungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens vorgenommen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Entwicklung der Rückstellungen

	<u>01.01.2017</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auf-</u> <u>lösung</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Auf-</u> <u>zinsung</u>	<u>31.12.2017</u>
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
Vergleich Messehallen Nord	57.235	0	0	0	0	57.235
Rückstellung Prozesskostenrisiken	694	-4	0	0	0	690
Jahresabschluss/Steuererklärungen	100	-37	-10	59	0	112
Rückstellung ausstehende Rechnungen	194	-194	0	92	0	92
Rückstellung US Lease	61	-4	0	0	3	60
	<u>58.284</u>	<u>-239</u>	<u>-10</u>	<u>151</u>	<u>3</u>	<u>58.189</u>

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungs-
zentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/9

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2017

	Gesamtbetrag EUR	Erwartete Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	161.490.462,54	46.993.747,55	114.496.714,99	57.195.398,44
- Vorjahr	(157.622.551,46)	(17.974.750,82)	(139.647.800,64)	(66.865.750,74)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	168.599,10	168.599,10	0,00	0,00
- Vorjahr	(107.473,16)	(107.473,16)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	20.658,88	20.658,88	0,00	0,00
- Vorjahr	(81.426,21)	(81.426,21)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln	3.221.343,46	1.069.246,10	2.152.097,36	146.081,76
- Vorjahr	(3.760.555,71)	(1.007.972,37)	(2.752.583,34)	(1.142.496,06)
Sonstige Verbindlichkeiten	19.132,07	19.132,07	0,00	0,00
- Vorjahr	(4.755,91)	(4.755,91)	(0,00)	(0,00)
	<u>164.920.196,05</u>	<u>48.271.383,70</u>	<u>116.648.812,35</u>	<u>57.341.480,20</u>
- Vorjahr	(<u>161.576.762,45</u>)	(<u>19.176.378,47</u>)	(<u>142.400.383,98</u>)	(<u>68.008.246,80</u>)

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mehrere Darlehen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 230 Tsd. Euro (i.Vj. 269 Tsd. Euro) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 21 Tsd. Euro (i.Vj. 81 Tsd. Euro) bestehen gegenüber der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln bestanden in Höhe von 3.221 Tsd. Euro (i.Vj. 3.761 Tsd. Euro). Dieser Betrag umfasst insbesondere das Darlehen Philharmonie (2.654 Tsd. Euro) sowie Umsatzsteuerrechnungen (649 Tsd. Euro).

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungs-
zentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/10

Latente Steuern

Es bestehen Wert- und Ansatzunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz. Insbesondere bei Sach- und Finanzanlagen liegen höhere Steuerbilanzwerte vor, bei den sonstigen Rückstellungen sind die Steuerbilanzwerte teilweise niedriger. Zudem bestehen steuerliche Verlustvorträge. Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern hierauf wird verzichtet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen in Höhe von 199 Tsd. Euro (i.Vj. 183 Tsd. Euro) auf Miet- und Pächterlöse und in Höhe von 405 Tsd. Euro (i.Vj. 405 Tsd. Euro) auf Erbbauzinsen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Zuschüssen der Stadt Köln (9.678 Tsd. Euro; i.Vj. 9.604 Tsd. Euro) und Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens für Landeszuschüsse (386 Tsd. Euro; i.Vj. 386 Tsd. Euro).

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Der Aufwand betrifft wie im Vorjahr ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u.a. Aufwendungen für Energie (574 Tsd. Euro; i.Vj. 604 Tsd. Euro), Instandhaltung (528 Tsd. Euro; i.Vj. 320 Tsd. Euro), Baubetreuungsentgelte (260 Tsd. Euro; i.Vj. 228 Tsd. Euro), Bewachung (204 Tsd. Euro; i.Vj. 185 Tsd. Euro), Grünpflege (72 Tsd. Euro; i.Vj. 72 Tsd. Euro) und Verwaltungsaufwendungen (137 Tsd. Euro; i.Vj. 151 Tsd. Euro).

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/11

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Der Ausweis betrifft außerplanmäßige Abschreibungen auf die Anteile an der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mbH in Höhe des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages 2017 in Höhe von 4.786 Tsd. Euro und der Rücklagenentnahme zur Finanzierung des Musikfestivals 2017 der AchtBrücken GmbH.

Aufwendungen aus Verlustübernahme

Gemäß dem bestehenden Organschaftsvertrag mit der KölnKongress GmbH wurde der bei der Organgesellschaft entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 861 Tsd. Euro übernommen.

III. Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse

US-Cross-Border-Leasing-Transaktion -----

Die Stadt Köln hat der Koelnmesse GmbH ein Erbbaurecht an verschiedenen Grundstücken eingeräumt. Ein Teil dieser Grundstücke wurde in die im Geschäftsjahr 2002 durchgeführte US-Cross-Border-Leasing-Transaktion einbezogen. Nach Ablauf des Erbbaurechtsvertrags zum 31.12.2022 gehen die aufstehenden Messehallen, sofern keine Anschlussvereinbarung getroffen wird, ohne Entschädigung in das Eigentum der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung über. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln übernimmt dann grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Koelnmesse GmbH aus der US-Cross-Border-Leasing-Transaktion alleine.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln bleibt zivilrechtlich verpflichtet, Zahlungen während der verbleibenden Mietzeit des Mietvertrages bis zum Zeitpunkt der Kaufoption im Jahr 2033 an den US-Investor zu leisten. Hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtungen ist die Erfüllungsübernahme durch Erfüllungsübernehmer, verschiedene Banken, vertraglich vereinbart. Sofern die Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln keine Zahlungen zu leisten sein.

elektronische Kopie

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/12

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Im Hinblick auf die umfangreichen Aus- und Umbaumaßnahmen der Koelnmesse GmbH im Rahmen des Konzepts „Koelnmesse 3.0“ erfolgte in 2017 eine schriftliche Übereinkunft („Letter Agreement“) mit den US-Vertragspartnern des Leasingvertrages dahingehend, dass die Messehallen in ihrem aus- bzw. umgebauten Zustand Gegenstand des Cross-Border-Leasings werden, ohne dass es dafür einer umfassenden Vertragsänderung bedarf. Wirksam werden soll dies mit Meldung der Fertigstellung der Baumaßnahmen. Veranstaltungszentrum und Koelnmesse GmbH als Kölner Vertragspartner haben den US-Vertragspartnern zugesagt, eventuell anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Letter Agreement zu ersetzen.

Diesbezüglich sind bislang keine Forderungen gestellt worden und werden seitens der Kölner Vertragsparteien auch nicht mehr erwartet.

Mietzinsanpassungsverpflichtung

Die Stadt Köln hat sich gegenüber der Koelnmesse GmbH verpflichtet, dass sie den vereinbarten Mietzins aus dem Untermietvertrag über die Anmietung eines Grundstücks mit vier Messehallen im Rahmen des rechtlich Möglichen an die wirtschaftliche Situation anpasst in dem Fall, dass die Koelnmesse GmbH nicht in der Lage ist, den Mietzins zu entrichten, soweit ansonsten eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit droht.

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Risiko der Inanspruchnahme besteht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Zahlungsrisiken im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit betreffend die Messehallen Nord sind auf Grund eines seit dem 31. Dezember 2015 vorliegenden Vergleichsvorschlages durch Bildung einer Rückstellung unter korrespondierender Bilanzierung eines Ausgleichsanspruchs an die Stadt Köln bilanziell berücksichtigt.

Das Bestellobligo aus bereits erteilten Aufträgen für das Folgejahr beläuft sich auf ca. 0,5 Mio. Euro.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/13

IV. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr für Abschlussprüfungsleistungen zurückgestellte Honorar beläuft sich auf 36 Tsd. Euro.

Beschäftigte

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln beschäftigte im Wirtschaftsjahr kein eigenes Personal.

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind wie folgt zu verzeichnen:

Art des Geschäfts	Stadt Köln incl. andere Eigenbetriebe/eigenbetriebs- ähnliche Einrichtungen Tsd. Euro	Verbundene Unternehmen der Stadt Köln Tsd. Euro
Umsatzerlöse		
Pachten		199
Erbbauzinsen		405
Sonstige betriebliche Erträge		
Zuschüsse	9.678	
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Energiekosten	574	
Baubetreuung, Grünpflege	332	
Bewachung		204
Kostenumlagen	97	
Zinsaufwendungen	83	

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungs-
zentrum Köln der Stadt Köln, Köln
I/14

Mitglieder der Betriebsleitung

Frau Gabriele C. Klug, Erste Betriebsleiterin, Kämmerin der Stadt Köln

Herr Frank Höller, geschäftsführender Betriebsleiter, Abteilungsleiter der Kämmerei der Stadt Köln

Mitglieder des Betriebsausschusses

Vorsitzender:

Herr Martin Börschel, Rechtsanwalt

1. Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Bernd Petelkau, MdR, Managing Director, Hypothekenbank Frankfurt AG, Eschborn

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Manfred Richter, Personalleiter

Ordentliche Mitglieder:

Herr Ulrich Breite, Geschäftsführer

Herr Dietmar Ciesla-Baier, Speditionskfm./Verkehrsfachwirt

Herr Jörg Detjen, Geschäftsführer

Herr Jörg Frank, IT-Organisator

Frau Anna-Maria Henk-Hollstein, Kauffrau

Herr Niklas Kienitz, MdR, Geschäftsführer, CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln

Herr Peter Kron, Beamter

Herr Dr. Gerrit Krupp, Rechtsanwalt

Frau Brigitta von Bülow, Lehrerin

Frau Gräfin Alexandra von Wengersky, Unternehmerin

Mitglieder mit beratender Stimme:

Herr Stephan Boyens, Manager Unternehmensentwicklung (ab 15.11.2017)

Herr Hendrik Rottmann, Soldat (bis 31.08.2017)

Herr Markus Wiener, Politikwissenschaftler

Herr Walter Wortmann, Unternehmensberater

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

I/15

Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge nach Ablauf des Wirtschaftsjahres haben sich bisher nicht ergeben.

Köln, den 19. Juli 2018

Betriebsleitung

gez. Gabriele C. Klug
Erste Betriebsleiterin

gez. Frank Höller
Geschäftsführender Betriebsleiter

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Rahmenbedingungen

Geschäftsverlauf

Das Veranstaltungszentrum nimmt - mit Ausnahme der Vermietung bzw. Verpachtung der betriebsnotwendigen Immobilien an die Betriebsgesellschaften - keine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten wahr. Seine wirtschaftliche Situation im Wirtschaftsjahr 2017 wird - wie auch in den Vorjahren - im Wesentlichen durch die Ergebnisse, die sich aus dem Betrieb der Objekte Gürzenich, Tanzbrunnen und Philharmonie sowie - seit Inbetriebnahme zum 1. Juli 2014 - der Flora durch die jeweiligen Betriebsgesellschaften ergeben, bestimmt. Die im Wege der Verpachtung an die Betriebsgesellschaften KÖLNMUSIK GmbH und KölnKongress GmbH sowie aus der Bestellung der Erbbaurechte an die Koelnmesse GmbH erzielten Umsatzerlöse reichten nicht aus, um die aus der Sanierung des Gürzenichs, der Generalinstandsetzung der Flora und der Renovierung des Tanzbrunnens resultierenden Zins- und Abschreibungs- sowie die laufenden Instandsetzungsaufwendungen zu kompensieren.

Durch die Erträge aus der gemeinsam mit der Koelnmesse GmbH durchgeführten US-Lease-Transaktion konnte letztmalig im Jahre 2002 ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Trotz eines Zuschusses aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 3,0 Mio. Euro hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln mangels weiterer nachhaltiger Erträge in 2017 einen Verlust in Höhe von rd. 4,6 Mio. Euro (Vorjahr: 4,8 Mio. Euro) erwirtschaftet, der das Eigenkapital vermindert.

Zum Geschäftsverlauf der Beteiligungsgesellschaften ist Folgendes auszuführen:

Koelnmesse GmbH

2017 hat die Koelnmesse GmbH 27 eigene Messen und Ausstellungen organisiert. Im Vergleich zu den jeweiligen Vorveranstaltungen sind die Umsätze im Durchschnitt um rund 13 % gewachsen. Auslandsmessebeteiligungen ergänzen die Aktivitäten der Koelnmesse in den wichtigsten Zielmärkten. 2017 wurden weltweit 25 Projekte („German Pavillons“) realisiert, darunter 22 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und ein Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). 2 Projekte wurden darüber hinaus privatwirtschaftlich organisiert.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Koelnmesse GmbH belaufen sich im Geschäftsjahr 2017 auf 315,9 Mio. Euro (Vorjahr 231,1 Mio. Euro). Der sehr starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 84,8 Mio. Euro resultiert vor allem aus unterschiedlichen Messeturnussen. Der geplante Umsatz wurde um über 24 Mio. Euro übertroffen. Die veranstaltungsbezogenen Aufwendungen nahmen mit 21,4 % weniger stark zu als die Umsätze (36,7 %). Ursächlich sind insbesondere die in den Aufwendungen enthaltenen fixen Kosten, die proportional zum hohen Gesamtumsatz niedriger ausfallen. Der Personalaufwand stieg um 5,8 % bzw. 2,5 Mio. Euro. Der Anstieg resultiert insbesondere aus tariflichen Gehaltssteigerungen sowie einem Personalzuwachs von 35 Mitarbeitern bzw. 5,9 %. Die Koelnmesse GmbH erzielte aus der Gewinnabführung der Koelnmesse Ausstellungen GmbH sowie der Koelnmesse YA Tradefair Private Ltd., Mumbai/Indien, Erträge in Höhe von 8,5 Mio. Euro. Das Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen (EBITDA) beträgt inklusive der Erträge aus der Gewinnabführung und der Beteiligungserträge 50,8 Mio. Euro (Vorjahr 12,2 Mio. Euro). Steuerbelastungen ergeben sich

in 2017 vor allem aus den Ertragsteuern des laufenden Jahres sowie den Grundsteuern. Der Jahresüberschuss beträgt 26,3 Mio. Euro und liegt 8,0 Mio. Euro über Plan.

Vermögenslage:

Die Bilanzsumme der Koelnmesse GmbH hat sich um 31,8 Mio. Euro auf 298,8 Mio. Euro erhöht, vor allem durch das um 16,6 % bzw. 25,6 Mio. Euro auf 180,2 Mio. Euro gestiegene Anlagevermögen. Es erhöhte sich vor allem aufgrund der umfangreichen Investitionen in das Sachanlagevermögen im Zuge des Projekts Koelnmesse 3.0. Den Anlagenzugängen von insgesamt 43,8 Mio. Euro standen Abschreibungen in Höhe von 18,1 Mio. Euro gegenüber. Die Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen inklusive der umgebuchten fertiggestellten Anlagen in Höhe von 1,3 Mio. Euro betreffen Software-Programme. Die Zugänge bei den Betriebs- und Geschäftsgebäuden in Höhe von 21,1 Mio. Euro betreffen überwiegend den im Jahr 2017 in Betrieb genommenen ersten Bauabschnitt des Messeparkhauses Zoobrücke. Die Anlagen im Bau erhöhten sich um 8,1 Mio. Euro. Sie beinhalten vor allem den noch nicht fertig gestellten Teil des neuen Parkhauses sowie Aktivierungen bezüglich der geplanten Halle 1plus, des CONFEX®, des Terminals und der Südhallen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich turnus- und stichtagsbedingt um 4,8 Mio. Euro. Die um 11,9 % gestiegene Bilanzsumme beruht auf der Passivseite neben dem höheren Eigenkapital auf dem Anstieg der Rückstellungen.

Das Eigenkapital steigerte sich in Höhe des Jahresüberschusses 2017 um 26,3 Mio. Euro auf 160,5 Mio. Euro. Da das Eigenkapital prozentual stärker gestiegen ist als die Bilanzsumme, stieg die Eigenkapitalquote auf 53,7 % (Vorjahr 50,3 %) an. Die Rückstellungen erhöhten sich per Saldo um 17,6 Mio. Euro. Die Erhöhung beruht insbesondere auf dem Anstieg der sonstigen Rückstellungen um 15,7 Mio. Euro, die vor allem Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Rechtsstreitigkeiten sowie Mietrückstellungen betrifft. Die Steuerrückstellungen betreffen im Wesentlichen den Veranlagungszeitraum 2017. Die Verbindlichkeiten nahmen insgesamt um 11,9 Mio. Euro ab. Die Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen verringerten sich turnus- und stichtagsbedingt um 5,6 Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich ebenfalls turnus- und stichtagsbedingt um 3,9 Mio. Euro. Ein Teil des Rückgangs korrespondiert mit dem Anstieg der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Finanzlage

Zum Jahresende 2017 betragen die liquiden Mittel der Koelnmesse GmbH 71,4 Mio. Euro, nach 76,7 Mio. Euro im Vorjahr. Der Rückgang ergibt sich neben der Investition in Wertpapiere in Höhe von 7,5 Mio. Euro vor allem aus den Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von 43,8 Mio. Euro. Gegenläufig wirkt sich der positive operative Cashflow in Höhe von 45,4 Mio. Euro aus. Die Koelnmesse GmbH war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für Koelnmesse 3.0 wurden bereits Kreditlinien über 120 Mio. Euro zugesagt, bislang aber nicht abgerufen.

KÖLNMUSIK GmbH

Im Geschäftsjahr 2017 wurden in der Kölner Philharmonie 389 Veranstaltungen durchgeführt, davon 164 Eigenveranstaltungen (Vorjahr: 402 Veranstaltungen, davon 169 Eigenveranstaltungen) inklusive 34 Philharmonie Lunch-Veranstaltungen (Vj.: 36) und 6 Koproduktionen (Vj.: 7).

Ertragslage

Die Gesamterträge betragen im Geschäftsjahr 2017 10.349 Tsd. Euro (Vj.: 10.558 Tsd. Euro). Den leicht gesunkenen Erlösen aus Eigenveranstaltungen, Koproduktionen und Fördereinnahmen standen gleichbleibende Erträge aus Vermietungserlösen und neutralen Erträgen gegenüber, so dass die Erlöse insgesamt um 2% gegenüber dem Vorjahr gesunken sind.

Gegenüber dem Vorjahr sanken die Betriebsaufwendungen insgesamt um 137 Tsd. Euro auf 14.971 Tsd. Euro (Vj.: 15.108 Tsd. Euro). Die Kostenreduktion ist im Wesentlichen auf die gesunkenen Aufwendungen aus bezogenen Leistungen zurückzuführen.

Die Gesamtaufwendungen beliefen sich auf 15.135 Tsd. Euro (Vj.: 15.284 Tsd. Euro), so dass für das Jahr 2017 ein Jahresfehlbetrag von 4.786 Tsd. Euro (Vj.: 4.726 Tsd. Euro) erzielt wurde. Hiermit wurde der im Erfolgsplan 2017 ausgewiesene Planjahresfehlbetrag um 491 Tsd. Euro unterschritten.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 960 Tsd. Euro.

Die Aktivseite erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund des höheren Bestandes des Anlagevermögens von 299 Tsd. Euro aufgrund höherer Investitionen. Des Weiteren erhöhten sich die liquiden Mittel um 612 Tsd. Euro.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital um 193 Tsd. Euro aufgrund der Einstellung des Zuschusses der Stadt Köln in Höhe von 5.180 Tsd. Euro und der Entnahmen aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Verlustes in Höhe von 4.786 Tsd. Euro und der Finanzierung der Tochtergesellschaft der AchtBrücken GmbH in Höhe von 201 Tsd. Euro. Die Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr in Summe um 691 Tsd. Euro gestiegen. Hier erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Fremdveranstaltern aus der Weiterleitung von erhaltenen Eintrittsgeldern um 161 Tsd. Euro sowie die erhaltenen Anzahlungen auf Eintrittsgeldern für Eigenveranstaltungen in 2017 um 425 Tsd. Euro.

Entsprechend dem vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 05.02.2015 beschlossenen Betriebskostenzuschuss an die KölnMusik GmbH für 2017 hat die Stadt Köln/Veranstaltungszentrum Köln unterjährig einen Zuschuss in Höhe von 5.180 Tsd. Euro an die KölnMusik GmbH gezahlt. Die KölnMusik hat die unterjährigen Zahlungen in voller Höhe in die Kapitalrücklage eingestellt und den Verlust 2017 durch eine entsprechende Entnahme ausgeglichen.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Mittel für den Zuschuss an die KÖLNMUSIK GmbH aus dem allgemeinen städtischen Haushalt bereitgestellt und über das Veranstaltungszentrum an die Gesellschaft weitergeleitet, wodurch sich für das Veranstaltungszentrum insoweit keine wirtschaftliche und finanzielle Belastung ergibt.

KölnKongress GmbH

Insgesamt führte die KölnKongress GmbH im Geschäftsjahr 2017 in den Objekten Congress-Centrum Koelnmesse, Gürzenich Köln, Tanzbrunnen Köln, Flora Köln sowie in den sonstigen Veranstaltungsobjekten 1.977 Veranstaltungen (Vorjahr: 2.122; -6,8%) mit 1.089.000 Besuchern (Vorjahr: 944.000; +15,4%) durch und erzielte damit einen Besucherrekord in ihrer Firmengeschichte.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2017 15,16 Mio. Euro (Vorjahr: 13,78 Mio. Euro). Der veranstaltungsbezogene Materialaufwand beläuft sich auf 10,71 Mio. Euro (Vorjahr: 9,83 Mio. Euro), so dass im Geschäftsjahr 2017 ein Rohertrag in Höhe von 4,45 Mio. Euro (Vorjahr: 3,95 Mio. Euro) erzielt werden konnte. Das Jahresergebnis vor Verlustübernahme beläuft sich auf - 0,86 Mio. Euro (Vorjahr: Jahresergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von - 0,69 Mio. Euro), welches gemäß den Bestimmungen des Organschaftsvertrages von dem Gesellschafter Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln - ausgeglichen wird, so dass sich ein Jahresergebnis von 0 Euro (Vorjahr: 0 Euro) ergibt.

Im Jahr 2017 standen neben dem operativen Geschäft zwei Projekte weiterhin im Fokus und zwar die Investitionen aus dem im Jahr 2016 beschlossenen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Gürzenich und im Tanzbrunnen. Hierzu hatte der Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsplan 2017 einen Betrag in Höhe von 0,36 Mio. Euro für 2017 genehmigt. Das zweite Projekt war die Aufnahme des operativen Betriebes der KölnKongress Gastronomie GmbH zum 1. April 2017. Im Jahr 2017 fiel ein Anlaufverlust in Höhe von 0,43 Mio. Euro an, welcher von der KölnKongress GmbH im Rahmen ihrer Verlustübernahmeverpflichtung ausgeglichen werden musste.

Laut Wirtschaftsplan 2017 waren Umsatzerlöse von insgesamt 12,00 Mio. Euro geplant, so dass der Planansatz um 3,16 Mio. Euro überschritten wurde. Die Abweichung zum Wirtschaftsplan bei den Umsatzerlösen ist insbesondere auf den Anstieg der Mieteinnahmen um 23% und die Erhöhung von Weiterbelastungen von Dienstleistungen um 32% zurückzuführen. Der Materialaufwand liegt um 2,8 Mio. Euro über Plan, so dass ein um 0,68 Mio. Euro günstigeres Rohergebnis ausgewiesen werden konnte. Zusammen mit den sonstigen Betriebsaufwendungen, Personalkosten und Abschreibungen lag das Ergebnis des Jahres 2017 um 0,80 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Verlustabdeckung der KölnKongress Gastronomie GmbH fiel um 0,34 Mio. Euro geringer als im Plan vorgesehen aus, so dass das Jahresergebnis vor Verlustübernahme durch den Organträger um 1,14 Mio. Euro günstiger als im Wirtschaftsplan ausgewiesen ausfiel.

Im Congress-Centrum Koelnmesse konnte ein Ergebnis in Höhe von 0,78 Mio. Euro erzielt werden (Vorjahr: 0,67 Mio. Euro), welches auch um 0,25 Mio. Euro über dem Planansatz für 2017 lag.

Das Spartenergebnis im Betriebsteil Gürzenich weist im Jahr 2017 zwar mit – 1,00 Mio. Euro ein deutlich geringeres Niveau aus, als vor Jahresfrist (-0,47 Mio. Euro). Hierbei sind allerdings die Anfangsverluste der neu gegründeten KölnKongress Gastronomie GmbH in Höhe von - 0,43 Mio. Euro (Vorjahr -0,07 Mio. Euro) enthalten. Gegenüber dem Wirtschaftsplan weist der Gürzenich allerdings eine positive Abweichung in Höhe von 0,30 Mio. Euro aus.

Im Tanzbrunnen entwickelten sich die Einnahmen und Ausgaben unerwartet positiv. Das Ergebnis (-0,54 Mio. Euro) liegt deutlich über Vorjahresniveau (Vorjahr: -0,76 Mio. Euro) und weist eine positive Planabweichung von 0,31 Mio. Euro aus.

Die Flora konnte ihre Stellung im Veranstaltungsmarkt behaupten und erreichte ein nur minimal negatives Spartenergebnis von -0,09 Mio. Euro (Vorjahr: -0,13 Mio. Euro), welches um 0,28 Mio. Euro über den Planzahlen für 2017 lag.

Finanzlage

Die KölnKongress GmbH hat im abgelaufenen Geschäftsjahr Investitionen in einem Gesamtvolumen von 0,58 Mio. Euro getätigt, welche in den vorgesehenen Investitionsbudgets des Wirtschaftsplanes 2017 in Höhe von insgesamt 0,82 Mio. Euro lagen.

Die Investitionen wurden allesamt aus dem laufenden Finanzmittelbestand finanziert, so dass keine weiteren Fremdfinanzierungsmaßnahmen erforderlich waren. Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes stehen zum Ende des Geschäftsjahres liquide Mittel in Höhe von 1,31 Mio. Euro zur Verfügung.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,84 Mio. Euro auf 4,01 Mio. Euro. Bestimmend für die Veränderung der Aktivseite war eine Erhöhung des Anlagevermögens um 0,19 Mio. Euro sowie die stichtagsbedingte Zunahme der liquiden Mittel um 0,65 Mio. Euro.

Auf der Passivseite haben sich die Verbindlichkeiten insgesamt um 0,68 Mio. Euro und die Rechnungsabgrenzungsposten um 0,18 Mio. Euro erhöht.

Die Eigenkapitalquote verminderte sich bei unverändertem Eigenkapital aufgrund des Anstiegs der Bilanzsumme auf 6,5% (Vorjahr: 8,2%).

B. Erläuterungen zur Ertrags- und Vermögenslage des Veranstaltungszentrums

Ertragslage

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln hat das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von 4.558.795,23 Euro (Vorjahr: 4.809.872,86 Euro) abgeschlossen. Den Aufwendungen von 15.249.474,71 Euro (Vorjahr: 15.512.497,53 Euro) standen dabei Erträge von 10.690.679,48 Euro (Vorjahr: 10.702.624,67 Euro) gegenüber. Geplant war ein Jahresfehlbetrag von rd. 7.008 Tsd. Euro.

Die Erträge des abgelaufenen Wirtschaftsjahres setzen sich zusammen aus Umsatzerlösen (Mieten bzw. Pachten, Erbbauzinsen) von 604 Tsd. Euro und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 10.087 Tsd. Euro. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Köln für die KÖLNMUSIK GmbH (5.180 Tsd. Euro), das Veranstaltungszentrum Köln (3.000 Tsd. Euro) und dem Zinsanteil des aus dem städtischen Haushalt zu leistenden Schuldendienstes (1.497 Tsd. Euro) sowie Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Landeszuschüsse für die Sanierung des Gürzenichs (386 Tsd. Euro).

Auf der Aufwandseite stehen den vorgenannten Erträgen Abschreibungen auf Sachanlagen von 3.543 Tsd. Euro, Zinsen in Höhe von 3.837 Tsd. Euro, Abschreibungen auf Finanzanlagen (Anteile an der KÖLNMUSIK GmbH) von 4.987 Tsd. Euro sowie sonstige betriebliche Aufwendungen von 2.021 Tsd. Euro gegenüber. Die Aufwendungen aus der Verlustübernahme der KölnKongress GmbH erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr auf 861 Tsd. Euro (Vj.: 694 Tsd. Euro). Die Abschreibung auf Finanzanlagen resultiert zum einen aus dem Jahresfehlbetrag der KölnMusik GmbH in Höhe von 4.786 Tsd. Euro. Zum anderen hatte der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 01.10.2013 beschlossen, dass eine Zuschussüberzahlung der KölnMusik GmbH aus dem Jahre 2012 in Höhe von 841 Tsd. Euro für die Achtbrücken GmbH zur Finanzierung der Festivalausgaben in den Jahren 2016 und 2017 verwandt werden soll. Für das Festival 2017 wurde auf Basis des genehmigten Wirtschaftsplans der AchtBrücken GmbH aus der Rücklage der KölnMusik GmbH ein Betrag von 201 Tsd. Euro bereitgestellt. Die Rücklagenentnahme führt zu einer entsprechenden Abwertung der Finanzanlage der KölnMusik GmbH. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als größte Posten die Instandhaltungs- und Baubetreuungsaufwendungen von 788 Tsd. Euro (Vj.: 549 Tsd. Euro), die Energiekosten in Höhe von 574 Tsd. Euro (Vj.: 604 Tsd. Euro) sowie die Bewachungskosten des Heinrich-Böll-Platzes sowie der Flora von 204 Tsd. Euro (Vj.: 185 Tsd. Euro).

Die deutliche Unterschreitung des Planverlustes um 2.449 Tsd. Euro ergibt sich zum einen durch die positive Entwicklung bei den Tochtergesellschaften. So liegt die Verlustübernahme der KölnKongress GmbH um 1.137 Tsd. Euro und die Abschreibung auf die Finanzanlage KölnMusik GmbH um 289 Tsd. Euro unterhalb der Planung. Zum anderen führte die verzögerte Abwicklung der geplanten Baumaßnahmen zu Einsparungen bei den Ansätzen für die Instandhaltungsaufwendungen (-342 Tsd. Euro) sowie auch bei den Abschreibungen (-207 Tsd. Euro) und den Zinsaufwendungen für Darlehen (-481 Tsd. Euro). Die Zinsaufwendungen liegen darüber hinaus auch durch die weiter anhaltende Niedrigzinsphase unterhalb der Planung.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 695 Tsd. Euro auf 392.030 Tsd. Euro.

Das Sachanlagevermögen hat sich bei Zugängen von 1.343 Tsd. Euro und Abschreibungen in Höhe von 3.543 Tsd. Euro im Saldo um 2.200 Tsd. Euro auf 95.531 Tsd. Euro vermindert. Die größten Zugänge erfolgten durch die Sanierung der Konzertsaalbestuhlung der Philharmonie (+860 Tsd. Euro), die Fertigstellung der Rampe zur Außengastronomie der Flora (+317 Tsd. Euro) und die Klimaanlage in der Philharmonie (+127 Tsd. Euro).

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Fehlbetrages, gemindert um die Einlage in Höhe von 1.002 Tsd. Euro für den Tilgungsanteil des aus dem städtischen Haushalt zu leistenden Schuldendienstes, um rd. 3.557 Tsd. Euro reduziert. Das Fremdkapital hat sich - ohne Berücksichtigung des Sonderpostens – im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg der Bankverbindlichkeiten im Saldo um rd. 3.248 Tsd. Euro erhöht. Gegenläufig hierzu haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln in erster Linie infolge der fortschreitenden Tilgung des im Zuge der Übertragung der Philharmonie von der Stadt Köln übernommenen Darlehens um 539 Tsd. Euro reduziert.

Da der Jahresfehlbetrag des Veranstaltungszentrums vorerst nicht aus städtischen Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge aus Vorjahren von 22.218 Tsd. Euro ergibt sich damit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ein kumulierter Gesamtverlust von 26.777 Tsd. Euro.

Grundsätzlich ist der Vortrag eines Jahresverlustes auf neue Rechnung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zulässig. Jedoch bestimmt § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO NRW, dass ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden soll, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde entsprechend dieser Vorschrift mit Genehmigung durch Ratsbeschluss vom 28.09.2017 ein durch Gewinnvorträge aus Vorjahren bzw. Gewinnen aus Folgejahren oder durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt nicht abgedeckter Verlust aus dem Jahre 2011 von rd. 4.205 Tsd. Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Durch diesen Verlustausgleich ergibt sich insgesamt keine Minderung des Eigenkapitals, da zwar einerseits die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums in Höhe des vorstehend genannten Betrages reduziert wird, andererseits jedoch ein entsprechend geringerer Verlustvortrag mit dem übrigen Eigenkapital verrechnet wird.

Das Eigenkapital des Veranstaltungszentrums beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 167.087 Tsd. Euro, wobei 21.000 Tsd. Euro auf das Stammkapital und 172.864 Tsd. Euro auf die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums entfallen, denen zum Bilanzstichtag der kumulierte Gesamtverlust in Höhe von 26.777 Tsd. Euro gegenüberstand.

Sofern die negativen Jahresergebnisse auch zukünftig auf neue Rechnung vorgetragen bzw. ohne Mittelzuführung von außen mit der Kapitalrücklage verrechnet werden, ist wie in den Vorjahren mit einer weiteren kontinuierlichen Verminderung des Eigenkapitals zu rechnen.

Investitionen

Mit der Einbringung der Flora in das Vermögen des Veranstaltungszentrums hat der Rat zugleich die Generalsanierung dieses Objektes sowie dessen Finanzierung durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschlossen. Mit Beschluss des Rates vom 07.10.2010 wurde für die Generalsanierung Flora das Gesamtbudget auf maximal 27 Mio. Euro einschließlich MwSt. limitiert, wobei der Rat mit Beschluss vom 14.07.2011 zur Kenntnis genommen hat, dass sich bei den Ausschreibungen einzelner Gewerke Kostenüberschreitungen ergeben haben, die zu einer Erhöhung der Baukosten auf bis zu 36,0 Mio. Euro führen können. Diese Ausschreibungen wurden aufgehoben und neu durchgeführt. Um den Baubeginn in 2011 nicht zu gefährden, wurde ferner den Ausschreibungen mit wirtschaftlichem Ergebnis die Freigabe erteilt. Über die Kostenentwicklung wurde dem Betriebsausschuss fortlaufend berichtet; zuletzt mit Mitteilung vom 07.04.2014. Die zu erwartenden Brutto-Gesamtkosten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rd. 39,6 Mio. Euro.

Im Juni 2014 wurde die Flora termingerecht eröffnet. Insgesamt beträgt das bis zum 31.12.2017 getätigte Netto-Investitionsvolumen für das Bauvorhaben inklusive der Errichtung der barrierefreien Außenrampe 38,1 Mio. Euro. Nach endgültiger Abrechnung können sich hiervon noch Abweichungen ergeben.

Finanzierungsmaßnahmen bzw. -vorhaben

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt in Anbetracht der finanziellen Situation des Veranstaltungszentrums kreditweise. Insgesamt wurden in vier Darlehenstranchen 40 Mio. Euro Fremdkapital aufgenommen (davon 10 Mio. Euro nach dem Bilanzstichtag). Der hieraus resultierende Schuldendienst der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird aus Mitteln des städtischen Haushaltes im Einlagewege (Einzahlung in die Kapitalrücklage) und durch Zuschüsse erstatet. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit und die Einlagen der Stadt reichen nicht aus, um den Schuldendienst insgesamt bedienen zu können. Die Finanzplanung sieht daher in der Zukunft weitere Kreditaufnahmen vor.

C. Risiko- und Chancenbericht, Risikofrüherkennungssystem

Beteiligungsrisiken

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung sich als Besitzunternehmen grundsätzlich nur im Rahmen von Vermietungen und Verpachtungen der von Betriebsgesellschaften bewirtschafteten Grundstücke und Gebäude wirtschaftlich betätigt, liegen die wesentlichen Unternehmensrisiken bei den Betriebsgesellschaften, bei denen die für den Betrieb erforderlichen Felder der Risikobetrachtung im Mittelpunkt des jeweiligen Risikomanagements stehen und in Abstimmung mit dem Veranstaltungszentrum überwacht werden.

Unternehmensrisiko

Wesentliche Risiken aus dem operativen Geschäft bestehen für das Veranstaltungszentrum lediglich aus der seinerzeit zusammen mit der Koelnmesse GmbH durchgeführten US-Cross-Border-Transaktion für bestimmte Messehallen sowie aus der Weitervermietung der neuen Messehallen an die Koelnmesse GmbH. In beiden Fällen steht das Veranstaltungszentrum in ständiger enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH, damit sowohl die Geschäftsführung als auch die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss wesentliche Ri-

siken frühzeitig erkennen und geeignete gegensteuernde Maßnahmen einleiten können. Hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 29.10.2009 zum Bau der Nordhallen wird auf die Ausführungen im Abschnitt b) Übernahme der Nordhallen verwiesen.

a) US Lease

Die aus der gemeinsam mit der Koelnmesse GmbH am 19. September 2002 im Zusammenhang mit der US-Cross-Border-Transaktion mit dem amerikanischen Investor abgeschlossenen Leasing-Gesamtvereinbarung auch für das Veranstaltungszentrum als Vertragspartner resultierenden Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Vorjahr unverändert fort. Von besonderer Bedeutung ist hier die Verpflichtung der beiden Vertragsparteien Koelnmesse GmbH und Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum, bei Eintritt bestimmter Ereignisse (im Vertrag "Equity Collateral Trigger Event" genannt) weitere Sicherheiten stellen zu müssen. In diesem Zusammenhang sieht der Vertrag, z.B. das Absinken des Ratings der Bundesrepublik unter AA bei Standard & Poor's oder Aa2 bei Moody's oder den Eintritt einer wesentlichen Vertragsverletzung als mögliches, eine Sicherheit auslösendes Ereignis vor. Im Jahre 2004 ist mit der Herabstufung der Bonität des Landes Nordrhein-Westfalen ein solches "Trigger Event" eingetreten, das den Investor berechtigt, eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgte 2008. Auswirkungen auf das Veranstaltungszentrum und den operativen Messebetrieb ergeben sich hieraus nicht.

Darüber hinaus verpflichten die abgeschlossenen Verträge die Stadt Köln, im Falle einer Insolvenz der Koelnmesse GmbH ihr in den Erbbaurechtsverträgen abgesichertes Heimfallrecht auszuüben. Weiterhin bestehen Berichtspflichten bei Änderungen und Umstrukturierungen der den Verträgen zugrundeliegenden Rahmenbedingungen. Dem Investor, dem Trustee und den Darlehensgebern sind jährlich Pflichterfüllungsbescheinigungen nebst Anlagen (Auszug aus dem Haushaltsplan, Jahresabschluss der GmbH) vorzulegen. Für die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen in den Folgejahren wurde bereits im Jahresabschluss 2002 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Bisher sind keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Risiken aus der Cross-Border-Transaktion für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung entstanden und momentan auch nicht ersichtlich.

b) Übernahme der Nordhallen

Bedingt durch den Verkauf der Hallen 1, 2, 3 und 5 (Rheinhallen) reduzierte sich die Ausstellungsfläche der Koelnmesse GmbH um rd. 60.000 qm. Ohne die Schaffung entsprechender Ersatzflächen hätten Großmessen wie die Möbelmesse, die Practical-World, spoga, gafa, die Anuga und die Photokina nicht mehr durchgeführt werden können. Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen - diese Messen beeinflussen durch ihre positiven Deckungsbeiträge in erheblichen Umfang das Jahresabschlussergebnis - hätte der Verlust dieser Veranstaltungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Kölner Wirtschaft und hier insbesondere auf das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie das Handwerk.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2003 dem Bau von 4 neuen Messehallen zugestimmt, die unmittelbar an die bestehenden Osthallen angrenzen. Die Errichtung der Hallen erfolgte durch einen privaten Investor, der auch Eigentümer der entsprechenden Grundstücke ist. Hauptmieter der neuen Hallen ist die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, die die Immobilien an die Koelnmesse GmbH untervermietet hat.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 29.10.2009 entschieden, dass die Stadt Köln beim Bau der neuen Messehallen (Nordhallen) gegen Europarecht verstoßen hat. Der Vertrag über die Errichtung von vier neuen Messehallen hätte nach Auffassung des EuGH europaweit ausgeschrieben werden müssen. Das Gericht sah das Argument der Stadt

Köln und der Bundesregierung, es handele sich nicht um einen Bau-, sondern um einen Mietvertrag, als nicht stichhaltig an, da vorrangiges Ziel des Vertrages die Errichtung der Messehallen gewesen sei. Die Vertreter der EU-Kommission haben erklärt, dass eine Änderung der bestehenden Situation zwingend erforderlich ist. Da die Verhandlungen mit dem Investor nicht den erhofften Erfolg hatten, ist seitens der Stadt Köln die Einrede der Nichtigkeit des bestehenden Vertrages wegen eines Verstoßes gegen das europäische Beihilferecht, hilfsweise die außerordentliche Kündigung zum 01.08.2010 ausgesprochen worden. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen keine Mietzahlungen. Im Hinblick auf die aus seiner Sicht bestehenden Mietrückstände hat der Investor den Vertrag zum 01.10.2010 gekündigt. Die Stadt Köln und die Koelnmesse GmbH vertreten die Auffassung, dass sowohl der Miet- als auch der zwischen dem Investor und der Messengesellschaft abgeschlossene Grundstückskaufvertrag nichtig sind, die Koelnmesse GmbH insoweit einen Herausgabanspruch gegen Wertausgleich gegenüber dem Investor hat. Im Hinblick auf die unterlassenen Mietzahlungen hat der Investor eine Urkundsklage gegen die Stadt Köln auf Zahlung der rückständigen Beträge erhoben. Das Landgericht Köln hat die Klage der Grundstücksgesellschaft in seinem Urteil vom 30.08.2011 als im Urkundenverfahren „unstatthaft“ abgewiesen. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, das Oberlandesgericht Köln hat diese jedoch mit Urteil vom 30.03.2012 als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin hat der Investor gegen das Urteil beim Bundesgerichtshof Revision und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision mit Urteil vom 12.06.2013 zurückgewiesen. Nachdem sich der Urkundsprozess letztinstanzlich als unstatthafte Verfahrensart erwiesen hat, hat der Prozessgegner nunmehr das Verfahren durch Klage vor dem Landgericht Köln als Eingangsinstanz im gewöhnlichen Zivilverfahren fortgeführt. Zur Durchführung von Sondierungsgesprächen wurde das Verfahren derzeit ruhend gestellt.

Um der Koelnmesse GmbH in der Zwischenzeit eine rechtssichere Nutzung der Hallen zu ermöglichen, wurde eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, die der Koelnmesse GmbH eine Nutzung der Immobilie gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung ermöglicht. Nach der am 7. Juni 2011 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Koelnmesse, der Grundstücksgesellschaft und dem Veranstaltungszentrum wurden rückwirkend ab dem 1. August 2010 die Zahlungen für die Messehallen interimswise auf durchschnittlich 72,6% der ursprünglich vereinbarten Vertragsmiete reduziert. Die Vereinbarung sieht eine Anpassungsverpflichtung der Nutzungsentschädigung für den Fall einer rechtsverbindlichen Entscheidung zur Miethöhe vor. Eine Kündigung der Interimsvereinbarung war erstmals zum 30.06.2014 möglich. Bisher hat keine der Vertragsparteien von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht.

Da der vom EuGH beanstandete Vertrag nicht mehr besteht und derzeit eine Prüfung durch die nationale Gerichtsbarkeit erfolgt, wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 26.04.2012 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingestellt.

Sollte die Stadt Köln zur Zahlung des rückständigen Betrages verurteilt werden, ist dieser im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen von der Koelnmesse zu erstatten. Von Seiten der Stadt Köln wären in diesem Falle jedoch die Prozesskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen. Hierfür wurden vorsorglich Rückstellungen in Höhe von 690 Tsd. Euro gebildet.

Im Vorfeld der hilfsweise ausgesprochenen Kündigung des Mietvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR hat sich die Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln - gemäß der Vereinbarung mit der Koelnmesse GmbH vom 14.07.2010 verpflichtet, dass sie, sofern die von der Koelnmesse GmbH geltend gemachte Nichtigkeit des Grundstückskaufvertrages bzw. der erklärte Rücktritt rechtlich durchgreift, den Grundbesitz, den die Koelnmesse GmbH von der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR damit rückerwirbt, von der Koelnmesse GmbH ankauf. Als Kaufpreis wird für den Grund und Boden der Preis angesetzt, den seinerzeit die GbR an die Koelnmesse GmbH gezahlt hat. Für die aufstehenden Gebäude wird der Betrag vereinbart,

den die Koelnmesse GmbH gegenüber der GbR als Wertersatz im Zusammenhang mit der Rückgewähr des Grundstücks zu zahlen hat.

Ferner haben sich für diesen Fall beide Parteien verpflichtet, den zwischen dem Veranstaltungszentrum Köln und der Koelnmesse GmbH bestehenden Mietvertrag bei unveränderter Laufzeit hinsichtlich des Mietzinses anzupassen, sofern der derzeit vereinbarte Mietzins nicht dem marktüblichen Mietzins entspricht.

Soweit die Koelnmesse GmbH aufgrund der geltend gemachten Nichtigkeit oder des erklärten Rücktritts zur Zahlung von Schadenersatz an die GbR verpflichtet ist, erstattet das Veranstaltungszentrum Köln der Koelnmesse GmbH wegen der Einheitlichkeit des Gesamtgeschäftes den entsprechenden Betrag.

Zwischenzeitlich haben sich die Stadt Köln, die Koelnmesse GmbH und die GbR auf einen Vergleichsentwurf zur Beendigung des Rechtsstreites um die Nordhallen geeinigt. Die Gremien der beiden Gesellschaften sowie auch der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 15.03.2016 (Vorlagen-Nr. 0012/2016) haben dem Vergleichsentwurf zugestimmt. Dieser orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

- Die vereinbarte jährliche Miete der Koelnmesse für die Messehallen beträgt nunmehr rd. 15,5 Mio. Euro p.a.
- Im Vergleich zur ursprünglich zwischen der Stadt Köln und der GbR vereinbarten Miete in Höhe von 20,7 Millionen Euro ergibt sich ein Mietausfall über die Vertragslaufzeit aufsummiert von rund 133 Millionen Euro, der hälftig zwischen der Stadt Köln und der GbR geteilt wird.
- Die Stadt Köln ist berechtigt, ihren Schadensanteil von rd. 66,5 Mio. Euro in einer Summe an die GbR zu zahlen. Durch Abzinsung des in die Zukunft gerichteten Betrages reduziert sich die Belastung der Stadt Köln auf effektiv rd. 51,7 Mio. Euro.
- Zum Ausgleich der durch Einmalzahlung entstehenden Steuerschäden der GbR zahlt die Stadt Köln darüber hinaus eine Pauschale von rd. 5,5 Mio. Euro.
- Die Effektivbelastung der Stadt Köln aus der Vergleichsvereinbarung beläuft sich damit insgesamt auf 57,2 Mio. Euro.

Da der ausgehandelte Schadensanteil der Stadt Köln die Finanzkraft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übersteigt, sollen die Mittel im Rahmen des Verlustausgleiches gemäß § 10 Abs. 6 EigVO aus dem allgemeinen städtischen Haushalt bereitgestellt werden. Im Jahresabschluss der Stadt Köln des Haushaltsjahres 2014 – dem Jahr, in dem die Vergleichsverhandlungen aufgenommen wurden – wurde eine Rückstellung in Höhe von 57,2 Mio. Euro berücksichtigt.

Um beihilferechtliche Risiken auszuschließen, wurde die Vergleichsvereinbarung in einem informellen Verfahren der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt. Ein Abschluss der Vereinbarung ist erst nach Zustimmung der Kommission geplant. Derzeit liegt noch keine abschließende Rückmeldung aus Brüssel vor.

Gesamtwirtschaftliche Branchenrisiken

Konjunkturelle Entwicklungen der Gesamtwirtschaft können das Geschäft der Betriebsgesellschaften durch eine veränderte Nachfrage der Kunden beeinflussen und sich sowohl positiv als auch negativ auf das jeweilige Umsatz- und Unternehmensergebnis der Betriebsgesellschaft KölnKongress GmbH und KÖLNMUSIK GmbH sowie auf die Beteiligungsgesellschaft Koelnmesse GmbH auswirken. Von diesen Auswirkungen ist dann auch das Veranstaltungszentrum immer unmittelbar betroffen.

Liquiditätsrisiko

Auch wenn das Veranstaltungszentrum organisatorisch und finanziell als selbständiges Sondervermögen auf der Grundlage eines eigenen Wirtschaftsplans seine Geschäfte führt, muss seine Finanzierung über Mittel des städtischen Haushalts sichergestellt werden. Das Risiko einer Illiquidität ist daher als gering anzusehen.

Eigenkapitalverzehr

Werden die auch für die Folgejahre erwarteten Jahresfehlbeträge wie bisher durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, wird das Eigenkapital weiter kontinuierlich sinken. Auf mittlere Sicht wird daher bei der derzeitigen Betriebsstruktur ein Verlustausgleich aus Mitteln der Stadt Köln erforderlich werden. Nur damit kann das Veranstaltungszentrum in seiner derzeitigen Struktur seinen Verpflichtungen dauerhaft nachkommen und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erhalten.

Rechtliche Risiken

Trotz des Rechtsstreits mit der GbR bezüglich der Nordhallen sind aus heutiger Sicht keine existenziellen Risiken für die zukünftige Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu erwarten. Zur Vermeidung von EU-beihilferechtlichen Risiken werden alle Beziehungen zu möglichen Empfängern von Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse überprüft und soweit notwendig, rechtlich angepasst. So hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 30.09.2014 die KölnKongress GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesses betraut. Gegenstand der Betrauung sind der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich, des Tanzbrunnens (inkl. Theater am Tanzbrunnen) sowie der Flora. Die Betrauung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Die KÖLNMUSIK GmbH ist als Kultureinrichtung gemäß Artikel 1 Nr. 1 lit. j) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) von der Notifizierungspflicht befreit.

Chancen

Nicht zuletzt auf Grund der Inbetriebnahme der Flora liegen Chancen für das Veranstaltungszentrum in verbesserten Vermarktungsmöglichkeiten der Beteiligungsgesellschaften. Diese können sich positiv auf die Jahresergebnisse und Erfüllung des Satzungszwecks auswirken.

Risikofrüherkennungssystem

Das Risikomanagement-System ist als internes Kontrollsystem ausgerichtet auf die Betriebsleitung und den Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln als Kontrollorgan. In 2015 wurde ein in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem implementiert. Dazu wurden ein Leitfaden sowie ein zusammengefasster Bericht zum Risikomanagement vorgelegt. Der Bericht wurde in 2017 aktualisiert.

D. Prüfungsfeststellungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH hat auf der Grundlage des unter Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW von der Betriebsleitung am 22.11.2016 erteilten Prüfungsauftrages den Jahresabschluss 2016 des Veranstaltungszentrums Köln geprüft. Der Prüfungsauftrag umfasste nach § 106 Absatz 1 GO NRW in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Prüfung hatte Feststellungen ergeben, die die Betriebsleitung zum Anlass für Verbesserungsmaßnahmen genommen hat, insbesondere im Bereich Risikomanagementsystem. Den Feststellungen wurde damit Rechnung getragen.

E. Prognosebericht (Weitere Entwicklung)

Der **Wirtschaftsplan 2018** des Veranstaltungszentrums wurde vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.02.2018 nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 05.02.2018 festgestellt. Im Erfolgsplan weist er einen Jahresfehlbetrag von rd. 4.772 Tsd. Euro aus; der Mittelbedarf für die in den Betriebsteilen Gürzenich, Kölner Philharmonie, Rheinterrassen/Tanzbrunnen und Flora vorgesehenen Investitionen beläuft sich insgesamt auf rd. 3.617 Tsd. Euro. Daneben berücksichtigt er auf der Ausgabenseite weitere 4.772 Tsd. Euro für die Abdeckung des o.g. Jahresverlustes sowie 7.100 Tsd. Euro für die Tilgung von Darlehen. Neukreditaufnahmen sind für 2018 in einer Größenordnung von 10.000 Tsd. Euro vorgesehen.

Das Ergebnis des Erfolgsplans berücksichtigt - als durchlaufenden Posten sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite - den seit dem Jahre 2005 wieder aus dem städtischen Haushalt bereitgestellten und über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an die KÖLNMUSIK GmbH weitergeleiteten Betriebskostenzuschuss von 5.180 Tsd. Euro. Des Weiteren beinhaltet er auch einen direkten Zuschuss der Stadt Köln an das Veranstaltungszentrum in Höhe von 3.000 Tsd. Euro.

Eine deutliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Vorjahresplanung konnte durch eine vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.02.2018 beschlossene Neuregelung von Erbbaurechten mit der Koelnmesse erzielt werden (siehe Vorlagen-Nr. 3907/2018). Die vorzeitige Verlängerung und Zusammenfassung von drei z.T. unentgeltlichen Erbbaurechtsverträgen, die planmäßig zum 31.12.2022 ausgelaufen wären, führte zu einer Neubewertung der von der Koelnmesse zu leistenden Erbpacht, die sich hierdurch von 341 Tsd. Euro auf 2.450 Tsd. Euro erhöht.

Auch in den Folgejahren wird das Veranstaltungszentrum aller Voraussicht nach strukturelle Jahresfehlbeträge erzielen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist dauerhaft auf Zuschüsse bzw. mittelfristig wie bereits in Abschnitt C. (Eigenkapitalverzehr) ausgeführt auf einen Verlustausgleich durch den städtischen Haushalt angewiesen. Unter dieser Prämisse wurde der Jahresabschluss unter going-concern Gesichtspunkten aufgestellt.

Vor dem Hintergrund der aktuell noch hohen Eigenkapitalquote und der praktizierten bzw. weiter geplanten Finanzierungsmaßnahme über Abschreibungen, Zuschüsse und Kreditaufnahme ist der Bestand des Betriebes nach unserer Einschätzung derzeit nicht gefährdet.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 der **KölnKongress GmbH** schließt vor der Verlustübernahme durch das Veranstaltungszentrum Köln mit einem Jahresfehlbetrag von 1.369 Tsd. Euro ab. Im Vergleich zum Planfehlbetrag des Vorjahres in Höhe von 1.998 Tsd. Euro ergibt sich eine Ergebnisverbesserung um 629 Tsd. Euro.

Die Umsatzerlöse für Veranstaltungen in den Objekten Congress-Centrum Koelnmesse, Gürzenich, Tanzbrunnen und Flora sowie die Pachteinnahmen der Bastei sind insgesamt mit 11.683 Tsd. Euro veranschlagt und liegen damit um 312 Tsd. Euro bzw. 2,6% unter dem Vorjahresansatz. Von leicht rückläufigen Umsatzzahlen wird auf der Basis der aktuellen Buchungslage in den Geschäftsbereichen Congress-Centrum, Tanzbrunnen und vor allem in der Flora ausgegangen, wohingegen im Gürzenich leichte Zuwächse eingeplant werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Buchungen in der Flora mit überwiegend privatem Charakter, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc., mit deutlich kürzeren Vorlaufzeiten erfolgen, als in den anderen, mehr kommerziell genutzten Veranstaltungsstätten, wodurch sich eine Planung in diesem Geschäftsbereich schwierig gestaltet. Beim Tanzbrunnen wirken sich der Wegfall der Talentprobe sowie die Abstimmung mit dem Programm der Oper im Staatenhaus negativ auf die Umsatzzahlen aus.

Der Ansatz des veranstaltungsbezogenen Aufwands sinkt im Vergleich zur Umsatzentwicklung lediglich unterproportional um 113 Tsd. Euro bzw. 1,4% auf 8.112 Tsd. Euro. Der Rohertrag verringert sich dadurch im Saldo um 199 Tsd. Euro auf 3.571 Tsd. Euro. Neben dem direkten veranstaltungsbezogenen Aufwand von 5.134 Tsd. Euro sind hier Raumkosten von 2.790 Tsd. Euro und Instandhaltungsaufwendungen für technische Geräte und Mobiliar von 188 Tsd. Euro berücksichtigt. Der Anstieg der Raum- und Geländekosten ist im Wesentlichen auf höhere Grundbesitzabgaben, Instandhaltungsaufwendungen und allgemeine Preissteigerungen zurückzuführen. Den zusätzlich geplanten Energiekosten stehen Erträge aus Weiterbelastung gegenüber.

Das Ergebnis aus Unternehmensbeteiligungen weist aufgrund des abgeschlossenen Organisationsvertrages die Ergebnisübernahme der KölnKongress Gastronomie GmbH aus. Aufgrund von Liquiditätsproblemen weist der Wirtschaftsplan der KölnKongress Gastronomie GmbH nicht eine vollständige Abführung des erwirtschafteten Gewinnes aus. Dies führt dazu, dass sich der Verlust der KölnKongress GmbH entsprechend erhöht, was wiederum infolge der Verpflichtung zur Verlustübernahme das Ergebnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln verschlechtert.

Der Wirtschaftsplan 2018 der **KÖLNMUSIK GmbH** schließt im Erfolgsplan bei Erträgen in Höhe von 10.611 Tsd. Euro (Vorjahr 10.167 Tsd. Euro) und Aufwendungen in Höhe von 15.845 Tsd. Euro (Vorjahr 15.443 Tsd. Euro) mit einem Planverlust in Höhe von 5.234 Tsd. Euro (Vorjahr 5.276 Tsd. Euro) ab. Grundlage ist das geplante Veranstaltungsprogramm.

Gemäß Beschluss des Rates vom 02.02.2016 beläuft sich der städtische Betriebskostenzuschuss an die KölnMusik GmbH in 2018 auf 5.180 Tsd. Euro. Dementsprechend ist der o.g. Verlust neben dem Zuschuss der Stadt Köln von 5.180 Tsd. Euro durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 54 Tsd. Euro auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan der **Koelnmesse GmbH** für das Geschäftsjahr 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.306 Tsd. Euro aus.

Bei der Planung geht die Koelnmesse von Umsatzerlösen in Höhe von 277.688 Tsd. Euro aus. Turnusbedingt handelt es sich bei 2018 um ein schwächeres Veranstaltungsjahr.

Köln, den 19. Juli 2018

gez. Gabriele C. Klug
Erste Betriebsleiterin

gez. Frank Höller
Geschäftsführender Betriebsleiter

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Köln

III

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Veranstaltungszentrums Köln der Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken verweisen wir auf die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht, in dem sie ausführt, dass angesichts der auch zukünftig zu erwartenden Jahresfehlbeträge mit einem kontinuierlichen Eigenkapitalverzehr zu rechnen ist, sofern kein Ausgleich der Jahresfehlbeträge aus Mitteln der Stadt Köln erfolgt.

Köln, den 19. Juli 2018



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ueberholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Böing
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

IV

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.